

2.) In Fällen aber, wo gegen abgereiste Recruten, die nicht mehr vernommen werden konnten, Vaterschaftsklagen anhängig gemacht würden, und in Ermanglung der Rückäußerung der Beklagten richterlich entschieden werden mußte, — wird das L. Ehegericht die Kinder der Mutter und ihrer Gemeinde zusprechen; mit Vorbehalt, daß nach Rückkehr des angeblichen Vaters, es der Mutter frey stehen soll, ihre Klage gegen denselben neuerdingen ans Recht zu bringen.

Circularre an die Bezirksgerichte vom 24sten Augustmonat 1813, wegen der Stellung unter die Canzel, und den kirchlichen Strafen überhaupt.

Der Kleine Rath sieht sich durch einige Vorfälle veranlaßt, den sämtlichen Bezirksgerichten, mit Beziehung auf das Gesetz über die Competenzen der Gerichtsstellen vom 15ten December 1803, und den Regierungsbeschluß vom 1^{sten} Juny 1811, einerseits die wiederholte Weisung zu ertheilen, die

In ihre Competenz gelegten kirchlichen Strafen, um ihren beabsichtigten guten Zweck nicht zu verfehlen, nicht zu oft zu wiederholen, sondern dieselben nur in den dazu vorzüglich geeigneten Fällen zu verhängen; und anderseits bekannt zu machen, daß, wenn die Bezirksgerichte nicht bloß die Stellung vor den beschlossenen oder öffentlichen Stillstand, sondern die höhere Strafe der Stellung des Fehlbaren unter die Kanzel, und der Anhörung einer auf sein Vergehen sich besonders beziehenden Predigt, zweckmäßig finden würden, diese höhere Strafe nicht von den Bezirksgerichten verhängt werden kann, sondern die Bestimmung derselben dem Obergericht, als dem höhern Criminalrichter zu überlassen ist, welchem mithin solche Fälle zu überweisen sind. Uebrigens ist es erforderlich, daß dem betreffenden Seelsorger von jeder ausgesprochenen kirchlichen Strafe zu nöthiger Vorbereitung in Zeiten Kenntniß gegeben werde.

Gegenwärtiger Beschluß wird den sämtlichen Bezirksstatthaltern zu Händen der Bezirksgerichte zugestellt, ferner dem Kirchenrathe und endlich den Unterstatthaltern mitgetheilt.